



ENDSPURT 2019: STEUERSPARCHECKLISTE

Alle Jahre wieder ... Machen Sie hier Ihren persönlichen Steuercheck 2019 und lesen Sie, wo Sie jetzt noch gestalten können.

TEXT: STB DR. VERENA MARIA ERIAN, STB RAIMUND ELLER,
STB MAG. EVA MESSENLECHNER

CHECK 1: GEWINN- UND STEUERPLANUNG 2019

Besonders Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihren Gewinn ganz einfach planen, indem zum Beispiel Einnahmen in das Folgejahr verschoben werden. Gegen Jahresende sollte das Timing der Rechnungslegung daher wohl überlegt sein. Zahlungseingänge, die erst nach dem 31. Dezember 2019 erfolgen, müssen erst ein Jahr später versteuert werden.

CHECK 2: INVESTITIONEN VORZIEHEN

Für Investitionen im ersten Halbjahr kann die Abnutzung für ein ganzes Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Anschaffungen nach dem 30. Juni schlagen mit einer Halbjahresabschreibung zu Buche. Das gilt auch dann, wenn die Inbetriebnahme erst am 31. Dezember erfolgt.

» **Tipp:** Das Vorziehen von für Anfang 2020 geplanten Investitionen spätestens in den Dezember 2019 kann daher Steuervorteile bringen. Zudem kann das Wirtschaftsgut, von Ausnahmen abgesehen, dann auch noch für den 13-prozentigen Gewinnfreibetrag (siehe Check 7) herangezogen werden.

CHECK 3: DIFFERENZIERTE BETRACHTUNGSWEISE BEI GERINGWERTIGEN WIRTSCHAFTSGÜTERN

Bis zum 31. Dezember 2019 können Investitionen bis 400 Euro unabhängig von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer sofort zur Gänze abgeschrieben werden. Ab 2020 erhöht sich dieser Grenzwert auf 800 Euro. Vor diesem Hintergrund kann es sinnvoll sein, solche geringwertigen Anschaffungen auf Jänner 2020 zu verschieben.

CHECK 4: SVA-BEITRÄGE STEUERWIRKSAM VORZIEHEN

Das können auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner: Es besteht die Möglichkeit, bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen zu stellen. Dies ist insbesondere für Neugründer interessant, die nur mit dem Mindestbeitrag eingestuft wurden, tatsächlich aber schon ansehnliche Gewinne erzielen. Anstatt von einer Nachzahlung Jahre später böse überrascht zu werden, können Sie aus dem Ergebnis aus der Planungsrechnung gemäß Check 1 und 2 eine korrekte Einstufung noch für das laufende Jahr beantragen. Sollte die entsprechende Vorschreibung heuer nicht mehr ergehen, dann können Einnahmen-Ausgaben-Rechner den errechneten Betrag dennoch noch heu-

er steuerwirksam einzahlen. Das ist allemal besser als eine steuerunwirksame Rücklage für eine spätere Nachzahlung zu bunkern oder gar zum falschen Zeitpunkt eine unliebsame Überraschung zu erleben. Demgegenüber müssen Bilanzierer ja ohnehin eine Rückstellung bilden, die unabhängig vom Zahlungsfluss sowieso noch im betreffenden Jahr steuerwirksam ist.

» **Angenehmer Ausblick:** Entlastung bei Krankenversicherungsbeiträgen: Statt 7,65 Prozent müssen Selbständige ab 2020 nur mehr 6,8 Prozent entrichten.

CHECK 5: GSVG-BEFREIUNG BIS 31. DEZEMBER 2019 BEANTRAGEN

Konträr zu Check 4 kann es auch sein, dass SVA-Beiträge zur Gänze vermeidbar sind. Selbständige können sich für das gesamte Jahr 2019 noch rückwirkend von der Beitragspflicht zur Kranken- und Pensionsversicherung der SVA ausnehmen lassen, wenn:

- die selbständigen Einnahmen insgesamt nicht über 30.000 Euro zu liegen kommen und
- der jährliche Gewinn daraus nicht mehr als 5.361,72 Euro ausmacht.

Zudem darf in den letzten fünf Kalenderjahren nicht mehr als ein Jahr Sozialversicherungspflicht bestanden haben. Hinsichtlich der Krankenversicherung ist eine rückwirkende Befreiung nur dann möglich, wenn noch keine Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen wurden. Der Antrag muss bis zum Jahresende eingebracht werden, damit er für das laufende Jahr gilt.

CHECK 6: BSTEHENDE GSVG-BEFREIUNG CHECKEN

Hat man nun schon einen solchen Antrag gemäß Check 5 eingebracht und zeichnet sich ab, dass eine der Grenzen wider Erwarten überschritten wird, so kann dies bis zu acht Wochen nach Ergehen des maßgeblichen Steuerbescheides gemeldet werden. Erfolgt keine rechtzeitige Meldung, so kommt es zu einem Strafzuschlag von 9,3 Prozent.

» **Tipp:** Ob so oder so – rechtzeitig melden zahlt sich aus.

CHECK 7: HOCHRECHNEN, INVESTIEREN UND 13 PROZENT KASSIEREN

Auf Basis der Planung und Maßnahmen gemäß Check 1, 2, 3 und 4 können Sie mit dem Gewinnfreibetrag (GFB) auch heuer wieder bis zu 13 Prozent Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren, wenn Sie entsprechend investieren. Alles, was Sie dazu brauchen,

ist eine entsprechende Berechnung von Ihrem Steuerberater. Dann heißt es nur noch investieren und kassieren. Begünstigt sind Neuanschaffungen abnutzbarer körperlicher Anlagegüter (Ausnahmen: Luftfahrzeuge, PKW und Software) und bestimmte Wertpapiere. Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung einer vierjährigen Behaltfrist.

Das Wichtigste ist, dass die Investitionsgüter spätestens am 31. Dezember 2019 in Ihrem Betrieb bzw. die begünstigten Anleihen jedenfalls spätestens am 31. Dezember 2019 auf Ihrem Depot sind.

CHECK 8: STEUERPLANUNG FÜR PAUSCHALIERER: BIS ZU 23,44 PROZENT STEUERFREI KASSIEREN

Es ist möglich, die Ausgaben pauschal in Höhe von 12 Prozent der Einnahmen anzusetzen. Dies macht immer dann Sinn, wenn die tatsächlichen Ausgaben geringer sind als die 12-Prozent-Pauschale. Bei Tätigkeitsvergütungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter, vermögensverwaltender, beratender (technisch oder kaufmännisch), schriftstellerischer, vortragender, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit reduziert sich dieser Pauschalsatz auf 6 Prozent.

Zusätzlich ist ein Gewinnfreibetrag in Höhe von 13 Prozent (maximal 3.900 Euro) möglich. Werden nun zuerst die 12 Prozent von den Einnahmen und vom Rest sodann nochmals 13 Prozent abgezogen, so ergeben sich daraus insgesamt 23,44 Prozent der Einnahmen, die so ganz legal jedenfalls steuerfrei bleiben. Neben diesen Pauschalsätzen können zusätzlich bestimmte tatsächlich getätigte Ausgaben wie Sozialversicherungsbeiträge, Personalausgaben und auch Steuerberatkosten in Abzug gebracht werden.

» **Tipp:** Lassen Sie von Ihrem Steuerberater einen Günstigkeitsvergleich unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte machen. Dabei kann sich auch herausstellen, dass Sie mit dem Ansatz der Eckkosten günstiger fahren. Zudem ist zu bedenken, dass auch bei der Pauschalvariante ein Teil der Eckkosten zusätzlich als so genannte Werbungskosten von eventuellen Gehaltseinkünften abgesetzt werden können. Dafür kommen insbesondere Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge, Aus- und Fortbildungskosten sowie auch Kosten für eine doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten in Frage. Zahlen Sie solche Rechnungen jetzt und tätigen Sie entsprechende Vorauszahlungen.

» **Ausblick:** Ab 2020 können Kleinunternehmer mit einem Umsatz von maximal 35.000

Euro p. a. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 45 Prozent der Betriebseinnahmen pauschal als Ausgaben geltend machen. Bei Dienstleistungsbetrieben (Begriffsdefinition laut Verordnung) reduziert sich dieser Satz auf 20 Prozent.

CHECK 9: ELEKTROAUTOS – EIN GEWINN AUF GANZER LINIE

Steht bei Ihnen eine Kaufentscheidung für ein neues Auto an, so empfehlen wir auch ein Elektroauto mit ins Kalkül zu ziehen. Elektroautos unterliegen weder der NoVA noch der motorbezogenen Versicherungssteuer. Zudem gibt es Förderungen für den Betrieb mit Ökostrom.

» **Highlight:** Den Dienstnehmern können Elektroautos auf Betriebskosten steuerfrei (ohne abgabenpflichtigen Sachbezug) zur Verfügung gestellt werden. Interessant ist die Sache insbesondere dann, wenn die Gattin/der Gatte im Betrieb beschäftigt ist. Von diesem reinen Dienstnehmerfahrzeug ist dann zudem nicht einmal ein Privatanteil auszuscheiden. Bitte konsultieren Sie vor der konkreten Umsetzung unbedingt Ihren persönlichen Steuerberater.

CHECK 10: KILOMETERSTAND

Bitte notieren Sie am 31. Dezember 2019 den Kilometerstand Ihres Autos. Dies ist für steuerrelevante Berechnungen sehr nützlich. Damit kann für den Fall einer Steuerprüfung eine Prophylaxe zur Verteidigung der angesetzten Autokosten erfolgen.

CHECK 11: REISEKOSTEN ABRECHNEN

Bitte verwenden Sie dazu entsprechende Checklisten. So können Sie sicherstellen, dass Ihnen auch wirklich nichts durch die Lappen geht. Auch Besorgungsfahrten, Fahrten zu Vorstellungsgesprächen und zum fachlichen Erfahrungsaustausch etc. sind beruflich bzw. betrieblich veranlasste Reisen. Checken Sie, ob Sie hier auch wirklich keine Fahrt vergessen haben.

» **Tipp:** Um bei so genannten Mischreisen (z. B. einer beruflichen Reise wird ein Privaturlaub angehängt oder umgekehrt) den betrieblichen Teil steuerlich unterzubekommen, sollte die vorrangige berufliche Veranlassung sowie das Vorliegen getrennter Reiseabschnitte dokumentiert und belegt werden.

CHECK 12: SCHENKUNGEN MELDEN

Schenkungen zwischen nahen Verwandten in einem Wert von mehr als 50.000 Euro innerhalb eines Jahres und zwischen Fremden

von mehr als 15.000 Euro innerhalb von fünf Jahren sind meldepflichtig. Die Meldepflicht ist innerhalb von drei Monaten wahrzunehmen und trifft sowohl den Geschenkgeber als auch den Geschenknahmer. Bei Nichtmeldung kann es Strafen von bis zu 10 Prozent der Zuwendung setzen. Haben Sie eine solche Meldepflicht übersehen, so können Sie innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Meldefrist noch eine strafbefreiende Selbstanzeige einbringen.

CHECK 13: VERANLAGUNGS-FREIBETRAG NÜTZEN

Steuerzahler, die ausschließlich über Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit verfügen, können pro Jahr bis zu 730 Euro außerhalb eines Dienstverhältnisses dazu verdienen, ohne dies in ihrer Steuererklärung angeben zu müssen. Haben solche Personen für Ihr Unternehmen Leistungen erbracht, so können Sie solche Rechnungen noch heuer begleichen, ohne dass es für den Empfänger zu einer Steuerbelastung kommt.

» **Tipp:** Achten Sie auf eine korrekte Rechnungslegung zur steuerlichen Absetzbarkeit.

CHECK 14: WEIHNACHTSFEIER UND -GESCHENKE

Für Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter jährlich bis zu 365 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei abgesetzt werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter pro Jahr Sachgeschenke im Wert von 186 Euro von seinem Dienstgeber steuerfrei im Rahmen von Feierlichkeiten entgegennehmen.

» **Achtung:** Bargeld ist ausgenommen. Lösung: Gutscheine.

Auch die Bezahlung von Prämien für die Zukunftssicherung der Mitarbeiter (z. B. Er- und Ablebensversicherungen) ist bis zu 300 Euro pro Jahr und pro Mitarbeiter steuerfrei und voll betrieblich absetzbar. Es ist der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten, das heißt, solche Zuwendungen können nur allen zusammen oder nach bestimmten Kriterien festgelegten Mitarbeitergruppen angeboten werden. Ähnliches gilt für Direktzahlungen an Kindergärten und Kinderkrippen für die Kinder Ihrer Mitarbeiter. Hier liegt die Grenze bei jährlich 1.000 Euro pro Kind.

CHECK 15: BETREUUNG UND AUSBILDUNG VON KINDERN

Auch dafür gibt es unter bestimmten Voraussetzungen einen steuerlichen Absetzposten von bis zu 1.320 Euro bei auswärtiger Berufsausbildung pro Kind und Jahr. Zudem

kann 2019 erstmals mit dem sogenannten Kinderbonus Plus ohne Nachweis tatsächlicher Kosten ein Betrag von bis zu 1.500 Euro pro Kind (ab dem 18. Lebensjahr 500 Euro) als Absetzbetrag von der Gesamtsteuerbelastung in Abzug gebracht werden.

CHECK 16: SPENDEN & CO – EXAKTE ANGABE VON NAMEN UND GEBURTSDATUM

Für Spenden, Kirchenbeiträge, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und zum Nachkauf von Versicherungszeiten gilt seit dem Vorjahr ein verpflichtender automatischer Datenaustausch zwischen der empfangenden Organisation und der Finanzverwaltung. Dazu müssen Sie Ihren Vor- und Zunamen sowie Ihr Geburtsdatum bei der Einzahlung bekannt geben. Da Ihr Name mit den Daten aus dem Melderegister abgeglichen wird, empfiehlt sich, die Schreibweise exakt jener auf dem aktuellen Meldezettel anzupassen. Via FinanzOnline besteht die Möglichkeit, sich schon vor Abgabe der Steuererklärung zu informieren, ob eine korrekte Datenübermittlung erfolgt ist. Kontrollieren Sie daher rechtzeitig, ob alles korrekt gemeldet wurde, und veranlassen Sie bei der empfangenden Organisation gegebenenfalls entsprechende Korrekturen. Bei Spenden ist es das Einfachste, wenn Sie diese vom Betriebskonto tätigen. Damit liegen Betriebsausgaben vor, die nach wie vor im Zuge der Buchhaltung ohne das ganze Brimborium steuerwirksam geltend gemacht werden können.

CHECK 17: REGISTRIERKASSE ABSCHLIESSEN: JAHRESBELEG MIT APP HERUNTERLADEN

Der Monatsbeleg Dezember muss ausgedruckt, aufbewahrt und mit der Belegcheck-App geprüft werden. Bei dieser Gelegenheit können Sie auch gleich die ebenso vorgeschriebene Quartalssicherung des letzten Quartals 2019 auf einem externen Datenträger vornehmen.

» **Achtung:** Der Monatsbeleg Dezember muss mit dem Jahresbeleg übereinstimmen.

CHECK 18: RÜCKFÜHRUNG VON DEPOTS AUS DER SCHWEIZ UND AUS LICHTENSTEIN

Nachdem die Steuerabkommen zur anonymen Abgeltung von Zinserträgen nicht mehr bestehen, empfehlen wir zur Vermeidung einer steuerlich komplexen Veranlassung eine Rückholung nach Österreich. Passiert dies noch 2019, so können Sie ab 2020 wieder von der automatischen End-

besteuerungswirkung profitieren. Bei sehr profitablen Veranlagungen im Ausland ist allerdings schon zu hinterfragen, ob der Verbleib der Papiere im Ausland trotz des erhöhten Verwaltungsaufwandes nicht doch lukrativer ist.

CHECK 19: VERLUSTBETEILIGUNGEN

Verluste aus einer Beteiligung an einem verlustbringenden Unternehmen oder einer Liegenschaftsvermietung (Vorsorgewohnung, Bauherrenmodell) können steuerlich abgesetzt werden.

» **Achtung:** Die Finanz akzeptiert nicht alles!

» **Tipp:** Suchen Sie sich ein Projekt nach Ihrem Geschmack und lassen Sie es vor Unterfertigung auf steuerliche Verwertbarkeit prüfen. Bedenken Sie bitte auch, dass es sich hier um Veranlagungen mit erheblichem Risiko handeln kann!

CHECK 20: SPEKULIEREN MIT STEUERTIMING

Kursgewinne aus Kapitalveranlagungen sind steuerpflichtig. Kursverluste können ausschließlich mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Ein Vortrag ins nächste Jahr ist nicht möglich.

» **Tipp:** Bei bereits eingetretenen oder absehbaren Kursverlusten ist eine gezielte Kompensation mit Kursgewinnen im selben Jahr möglich.

CHECK 21: GELD VOM FINANZAMT ZURÜCKHOLEN

Steuerpflichtige, die keine selbständigen Einkünfte haben und nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, können freiwillig eine so genannte Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt einreichen und so steuerlich absetzbare Ausgaben geltend machen. Dies kann bis zu fünf Jahre rückwirkend gemacht werden. Somit ist es heuer noch möglich, bis ins Jahr 2014 zurück Steuern zu sparen. Ebenso besteht die Möglichkeit einer sogenannten automatischen Arbeitnehmerveranlagung.

Sollte Sie davon betroffen sein und stellt sich nun heraus, dass es doch weitere steuerlich absetzbare Positionen gibt, so können Sie innerhalb einer Frist von fünf Jahren dennoch ohne Weiteres eine Steuererklärung abgeben. In der Folge entscheidet die Finanz unter Berücksichtigung Ihrer Erklärung neu.

CHECK 22: AUS DEM RICHTIGEN TOPF NEHMEN

Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen, Wohnraumschaffung und -sanierung,

Koproduktion der EMF Team Tirol Steuerberater GmbH und der Ärztespezialisten vom Team Jünger: StB Dr. Verena Maria Erian, StB Mag. Eva Messenlechner, StB Raimund Eller, v. l.



© HOFER

junge Aktien und Genussscheine können, wenn auch sehr eingeschränkt, steuerlich verwertet werden. Ab einem Einkommen von 36.400 Euro vermindert sich der absetzbare Betrag kontinuierlich, bis bei 60.000 Euro davon nichts mehr übrig bleibt.

» **Achtung:** Diese Begünstigung gilt auf Grund der Steuerreform 2016 nur noch für bis einschließlich 2015 verwirklichte Sachverhalte. Diesbezügliche Sonderausgaben können noch bis einschließlich 2020 steuerlich berücksichtigt werden. Neuabschlüsse bzw. neue Maßnahmen ab 2016 gehen bereits jetzt völlig ins Leere.

» **Tipp:** Sonderausgaben soll jener Partner tragen, der das geringere Einkommen erzielt!

CHECK 23: ENERGIEABGABENVERGÜTUNG FÜR PRODUKTIONSBETRIEBE

2019 endet die Frist für die Antragstellung betreffend das Jahr 2014. Diesbezüglich besteht somit noch heuer Handlungsbedarf. Ob auch Dienstleistungsbetriebe eine Energieabgabenvergütung bekommen sollen, war jahrelang strittig. Das diesbezügliche Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) ist nun leider negativ ausgefallen.

CHECK 24: BALLAST ABWERFEN

Am 31. Dezember 2019 endet die siebenjährige Aufbewahrungspflicht für die Unterlagen des Jahres 2012. Das heißt, beim Weihnachtsputz können Sie jedenfalls aus steuerlicher Sicht alle Unterlagen aus 2011 und Vorjahren entsorgen. Gleich nach Silvester können Sie dann auch mit den 2012er-Belegen ein Feuerwerk machen.

» **Achtung** Ausnahme: Für Unterlagen zu Immobilien gilt eine zwölfjährige Behaltensfrist. In bestimmten Fällen (nichtunternehmerische Grundstücksteile mit Vorsteuerabzug) verlängert sich diese Frist sogar auf 22 Jahre. Immobilienunterlagen betreffend Neuzugänge, Instandhaltungen und Instandsetzungen ab 2002 sind auf Grund der Immobilienertragsteuer im Privatbereich gar für immer und ewig aufzubewahren. Zudem müssen Unterlagen für ein anhängiges behördliches oder gerichtliches Verfahren jedenfalls auch weiterhin aufbewahrt werden.

» **Tipp:** Darüber hinaus sollten freilich wichtige Geschäftsunterlagen wie Kauf-, Miet-, Leasingverträge mit aktueller Gültigkeit, Lohn- und Gehaltsverrechnungsunterlagen etc. aufbewahrt werden. ■